

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Einleitende Bemerkungen.

Die vorliegende „Sammlung von Nachweisen“ zerfällt in vier Teile. Die ersten zwei Teile enthalten Nachweise über die Behandlung, welche den diplomatischen und konsularischen Funktionären Österreich-Ungarns von Seite der Behörden feindlicher Staaten widerfahren ist. In den dargestellten Fällen handelt es sich um Verletzungen der primitivsten Normen des seit alters her und selbst bei Völkern niedriger Kulturstufe geheiligten Gastrechtes, Verletzungen, wie sie in solcher Häufung noch niemals erlebt wurden. Als besonders gravierend ist zu bezeichnen, daß die rechtswidrige Ausweisung oder Verhaftung in mehreren Fällen noch vor Eintritt des Kriegszustandes stattgefunden hat. Die mit bestehenden internationalen Verträgen nicht zu vereinbarende Ausweisung der k. u. k. diplomatischen Agenten aus Marokko und Ägypten wurde zum Gegenstand von formellen Protesten bei den neutralen Staaten gemacht.

Im dritten Teil finden sich Nachweise über das Regime, welchem die österreichischen und die ungarischen Staatsangehörigen in den feindlichen Ländern — auch hier wieder zum großen Teil vor Beginn des Krieges — unterworfen wurden. Mag man auch einräumen, daß es sich in gewisser Beziehung rechtfertigen läßt, wenn die wehrpflichtigen Angehörigen des Gegners an der Beteiligung am Krieg gehindert werden, so widersprechen doch die Methoden, welche die Behörden der feindlichen Staaten hiebei in Anwendung brachten, ganz besonders aber das Festhalten und Einschließen von Greisen, Kranken, Frauen und Kindern den elementarsten Pflichten der Menschlichkeit. Gerade ein französischer Rechtslehrer hat für ein solches Verhalten die Worte gefunden: „Wehrlosen Bürgern des Feindes ohne zwingendsten Grund Leiden zuzufügen, bedeutet einen Rückfall in die Barbarei.“

Der vierte Teil umfaßt Belege für die Verletzungen des Kriegsrechtes. Die veröffentlichten Nachweise lassen erkennen, daß es kaum eine kriegsrechtliche Norm gibt, welcher die feindlichen Truppen nicht wiederholt zuwidergehandelt hätten. An die zahlreichen Fälle der Mißachtung der Vorschriften über die verbotswidrigen Geschosse, des Haager Reglements über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs und der Genfer Konvention reihen sich die furchtbaren Greuelthaten, deren sich die Truppen Serbiens und Montenegros